Amtliche Mitteilung

zugestellt durch post.at

BÜRGERMEISTERBRIEF

der Marktgemeinde Arbesbach

Arbesbach, Dezember 2022

Zusammenkommen ist ein Anfang -

Zusammenbleiben ist ein Fortschritt -

Zusammenarbeiten ist ein echter Erfolg.

(Henry Ford)

Geschätzte Arbesbacherinnen und Arbesbacher!

Angelehnt an diesen Spruch möchte ich mich im Namen der Marktgemeinde Arbesbach recht herzlich für Ihren Einsatz und die gute Zusammenarbeit für das nun zu Ende gehende Jahr 2022 bedanken.

Ich danke allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern, allen Verantwortungsträgern in der Gemeinde, unseren Vereinen und Organisationen, allen Bürgern, die viel Hilfe und persönliche Unterstützung bieten, allen Unternehmen, den Senioren und der Jugend.

Sie alle leisten mit ihrer Arbeit und dem Zusammenhalt den größten Beitrag für den Erfolg und die positive Entwicklung in Arbesbach.

Für das Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen alles Gute und die Möglichkeit für einige ruhige Tage im Kreise der Familie.

Viel Erfolg und Zuversicht, besonders aber Gesundheit für Sie und Ihre Familien, für das neue Jahr 2023.

Herzlichst Ihr /euer Bürgermeister

Martin Frühwirth

WALD VIERTEL

Aus besonderem Holz geschnitzt.

Marktgemeinde ARBESBACH
3925 Arbesbach 35
Tel. | +43 2813 7000
Fax | +43 2813 70004
E-Mail | gemeinde@arbesbach.at

Verwaltungsbezirk | Zwettl, NÖ
DVR | 403911
UID I ATU16214004
Internet | www.arbesbach.at

Betrifft: *5. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES 2015 DER MARKTGEMEINDE ARBESBACH*

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arbesbach beabsichtigt, für **die Katastralgemeinden Arbesbach und Schönfeld** das geltende örtliche Raumordnungsprogramm auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 19.12.2022 bis 30.01.2023

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 19.12.2022

abgenommen am:

Bürgermeister
Martin Frühwirth

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.
Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.